



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg · Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Freiburg i. Br. 19.09.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 15.2-LIFG ODA

(Bitte bei Antwort angeben)

LIFG Antrag Objektbezogene Dienstanweisung

Sehr gee

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag nach dem LIFG, mit dem Sie um Auskunft nach dem LIFG, hier der „Objektbezogenen Dienstanweisung“ (ODA) der LEA Freiburg, ersuchen.

Ihr Antrag wird vollumfänglich abgelehnt.

Begründung:

Bei der ODA handelt es sich um eine betriebsinterne Dienstanweisung des aktuellen Sicherheitsunternehmens der LEA Freiburg, gerichtet an die in der LEA Freiburg eingesetzten eigenen Mitarbeiter. Sie dient der Umsetzung des Auftrages. Im Rahmen der ODA werden Abläufe, Verhaltensregelungen, Sicherungsprozesse und Vorgehensweisen der Mitarbeitenden der Sicherheitsfirma für den konkreten Objektschutz der LEA Freiburg festgeschrieben.

1.

Hierbei handelt es sich um sicherheitsrelevante Aspekte bei deren Bekanntwerden die Sicherheit und Ordnung in der LEA Freiburg gefährdet würden. Eine Weitergabe der erbetenen Informationen ist bereits aus diesem Grund gem. § 4 Nr. 2 LIFG zu versagen.

2.

Überdies betrifft die ODA betriebsinterne Informationen des beauftragten Sicherheitsunternehmens, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 LIFG). Beschrieben werden unter anderem Verhaltensregelungen der Mitarbeiter und Handlungsabläufe. Aus Sicht der Sicherheitsfirma besteht ein schutzwürdiges Interesse daran, dass keine Organisationsstrukturen und Unternehmensprofile öffentlich und damit auch konkurrierenden Unternehmen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens bekannt gemacht werden. Daneben besteht ein hohes Schutzinteresse des Unternehmens gegenüber seinen Mitarbeitern und dem Sicherungsobjekt, dass sicherheitsrelevante Aspekte über Abläufe des Objektschutzes der Öffentlichkeit nicht bekannt sind.

Die aktuell tätige Sicherheitsfirma war aus diesem Grund gem. § 8 LIFG zu beteiligen.

Die Herausgabe oder die teilweise Herausgabe der ODA wurde seitens des beauftragten Sicherheitsunternehmens abgelehnt. Das Unternehmen begründet dies mit nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und damit, dass nach Bekanntwerden sicherheitsrelevanter Prozesse die Sicherheit des Standortes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfGE 115, 205, 230).

In der ODA werden Verhaltensregelungen, Abläufe, Sicherungsprozesse, Meldewege und Unternehmensplanungen festgehalten und den Mitarbeitenden der Sicherheitsfirma sowie dem Auftraggeber, dem Regierungspräsidium Freiburg, zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht der informationspflichtigen Stelle besteht ein schutzwürdiges und berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

Nachteilige Auswirkungen wurden plausibel und nachvollziehbar vorgetragen. Das Regierungspräsidium Freiburg kann durch die Bekanntgabe von Informationen ebenfalls in vollem Umfang nachteilige Auswirkungen erkennen.

Auch eine teilweise Unkenntlichmachung von Informationen würde dem Schutzinteresse der geschützten Person nicht genügen.

Aus diesem Grund ist der Antrag in vollem Umfang abzulehnen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg schriftlich, in elektronischer Form (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.